

Bekanntmachung

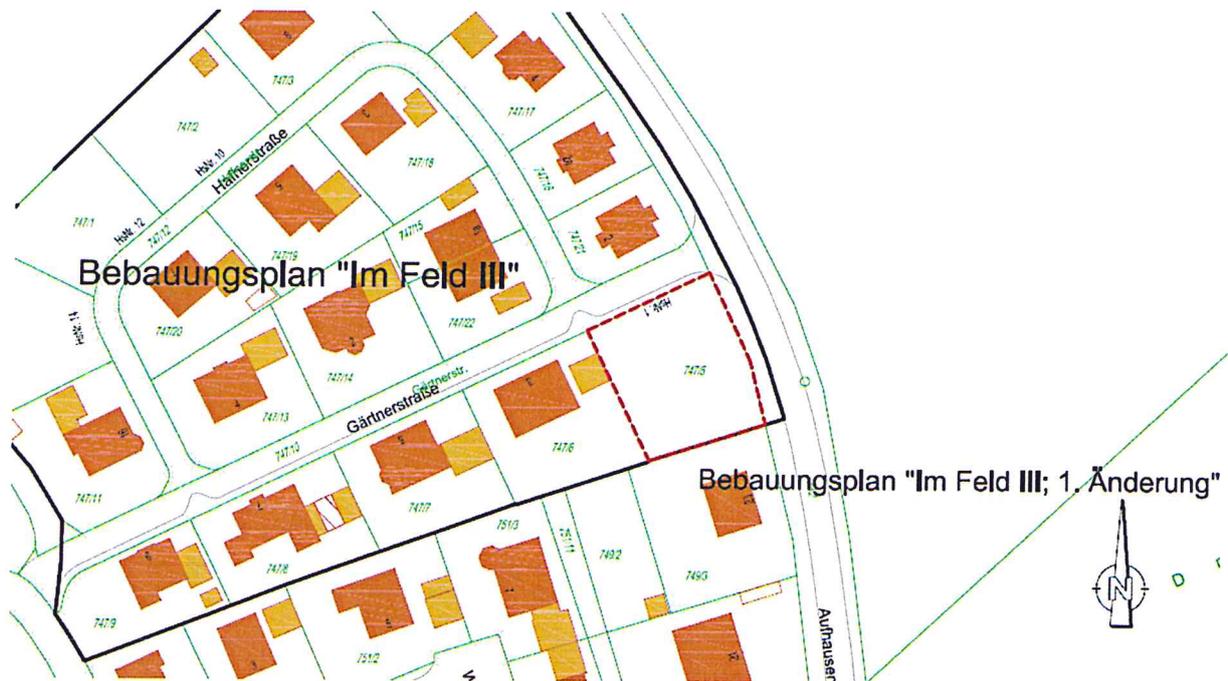
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Im Feld III, 1. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **26. November 2020** den Entwurf des Bebauungsplans „Im Feld III, 1. Änderung“, ausgearbeitet von der Planwerkstatt Karlstetter, Marklkofen, in der Fassung vom 26. November 2020 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen, textlichen Festsetzungen und Begründung zu jedermanns Einsicht **vom Dienstag, 08. Dezember 2020 bis einschließlich Freitag, 15. Januar 2021** im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich umfasst den im Lageplan rot umrandeten Bereich mit der Flurnummern 747/5 der Gemarkung Arnstorf. Er befindet sich südlich der Gärtnerstraße und westlich der Aufhausener Straße

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt.



Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Markt Arnstorf hat damit die Möglichkeit, einem Bauwilligen die gewünschte Grundlage zur Schaffung eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten zu ermöglichen. Die Änderung beinhaltet die Anpassung der Anzahl der Wohneinheiten sowie der Baugrenze. Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet WA ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Arnstorf, den 07.12.2020
Ort, Datum

Markt Arnstorf


Christoph Brunner, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am: 08.12.2020


Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: ____.

Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt
Unterschrift, Dienstbezeichnung